

## Anlage 2

### Synopse zur 3. Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 18.11.2010

<b>Fassung gültige Wasserversorgungssatzung</b>	<b>Fassung 3. Änderungssatzung</b>
<p><b>§ 19. Mengengebühren.</b></p> <p>(1) Die Benutzungsgebühr wird nach der Menge des Frischwassers errechnet, das der Wasserversorgungsanlage von dem angeschlossenen Grundstück entnommen wird. Die Menge des entnommenen Frischwassers bestimmt sich nach dem Stand des Wasserzählers.</p> <p>(2) Die Gebühr beträgt 1,92 €/m<sup>3</sup>.</p> <p>(3) Die Mengengebühr entsteht zum Ende des Abrechnungsjahres. Sie wird fällig zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheids. Das Abrechnungsjahr beginnt am Ersten des Monats, der mit seiner Bezeichnung dem Monat entspricht, zu dem der Grundstücksanschluss das erste Mal benutzt worden ist.</p>	<p><b>§ 19. Mengengebühren.</b></p> <p>(1) Die Benutzungsgebühr wird nach der Menge des Frischwassers errechnet, das der Wasserversorgungsanlage von dem angeschlossenen Grundstück entnommen wird. Die Menge des entnommenen Frischwassers bestimmt sich nach dem Stand des Wasserzählers.</p> <p>(2) Die Gebühr beträgt <b>2,35 €/m<sup>3</sup></b>.</p> <p>(3) Die Mengengebühr entsteht zum Ende des Abrechnungsjahres. Sie wird fällig zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheids. Das Abrechnungsjahr beginnt am Ersten des Monats, der mit seiner Bezeichnung dem Monat entspricht, zu dem der Grundstücksanschluss das erste Mal benutzt worden ist.</p>